

An die
Direktionen der
allgemein bildenden und
berufsbildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen

Hofrat Mag. Heinz C. Paulmichl
Abteilungsleiter

heinz.paulmichl@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345-178
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: VILa2/140-2022

Graz, 31. März 2022

COVID-19-bezogene Personalmaßnahme; Angehörige einer Risikogruppe

Sehr geehrte Frau Direktorin,

sehr geehrter Herr Direktor!

Der Zeitraum für Freistellungen nach § 735 Abs. 3b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr.189/1955, in der geltenden Fassung, und § 258 Abs. 3b Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz(B-KUVG), BGBl. Nr.200/1967, in der geltenden Fassung, von Personen, die der COVID-19-Risikogruppe zugordnet sind, wird bis zum Ablauf des 31. Mai 2022 verlängert.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass der Abteilung Präs/3 Personal Pflichtschulen, GZ VILa2/0137-BD-STMK/2021, vom 14. Dezember 2021 verwiesen.

Auf die nachstehende Bestimmung betreffend COVID-19-Risiko-Atteste (§ 735 Abs. 2 AVG und § 258 Abs. 2 B-KUVG) wird besonders hingewiesen.

Der die betroffene Person behandelnde Arzt hat auf der Grundlage der Definition der COVID-19-Risikogruppe nach Abs. 1 die individuelle Risikosituation der betroffenen Person zu beurteilen und ein Attest ohne Angabe von Diagnosen über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Risikogruppe auszustellen (positives oder negatives COVID-19-Risiko-Attest). Die Ausstellung eines positiven COVID-19-Risiko-Attests über die Zugehörigkeit zur Risikogruppe ist nur zulässig, sofern

1. bei der betroffenen Person trotz drei Impfungen gemäß Impfschema für immunsupprimierte Personen mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 medizinische Gründe vorliegen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen oder
2. die betroffene Person aus medizinischen Gründen nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. hat die betroffene Person nach Vorlage des COVID-19-Risiko-Attests Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, außer die betroffene Person kann ihre Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice, Distance learning) oder die Bedingungen für die Erbringung ihrer Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Abschließend wird festgehalten, dass die vorgelegten COVID-19-Risiko-Atteste der Abteilung PräS/3 Personal Pflichtschulen zur Ablage im Personalakt weiterzuleiten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Paulmichl

Elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

1. die Bildungsregionen im Leitweg
2. den Zentralausschuss für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen
3. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung
4. die Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark
5. Herrn Mag. Michael Aldrian, Fachinspektor und Repräsentant für Steiermark der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft fiwest@buddhismus-austria.at
6. Herrn Mag. Branislav Djukaric, Fachinspektor für orthodoxe Religion
7. Herrn Mag. Hüseyin Genc, Fachinspektor für die Alevitische Glaubensgemeinschaft
8. Herrn Mag. Marcel Kink, Fachinspektor für Neuapostolische Religion
9. Herrn Ali Kurtgöz, Fachinspektor für islam. Religion
10. Frau Sophie Sautter, Fachinspektorin für die Freikirchen in Österreich